

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
17. März 1988

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 11 RAr 38/87

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung
vom 17. März 1988
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 14. Juli 1987 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfah-
rens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der Streit der Beteiligten geht darum, ob der Anspruch auf das (Anschluß-)Unterhaltsgeld (Uhg) in demselben Zeitpunkt wie der Anspruch auf das vorangegangene Arbeitslosengeld (Alg) "entstanden" (§ 113 Abs 1 Satz 1 Arbeitsförderungsgesetz -AFG-) ist oder ob es sich um zwei selbständige, hinsichtlich der Entstehung voneinander unabhängige Ansprüche handelt.

Der im Jahr 1954 geborene, verheiratete Kläger, auf dessen Lohnsteuerkarte zu Beginn des Jahres 1982 die Lohnsteuerklasse V eingetragen war, bezog vom 22. September 1982 bis zum 31. Januar 1983 Alg nach der Leistungsgruppe D. Am 10. November 1982 wurde auf seiner Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse III eingetragen; ein entsprechender Eintrag erfolgte auf der Lohnsteuerkarte für 1983.

Im Dezember 1982 schloß der Kläger mit einer Bauunternehmung in Fürstenfeldbruck einen Umschulungsvertrag, der eine von Februar 1983 bis Januar 1985 dauernde Umschulung zum Maurer vorsah. Im gleichen Monat beantragte er bei dem Arbeitsamt München die Förderung dieser Umschulung. Das Arbeitsamt gewährte Uhg aufgrund eines Arbeitsentgelts von 610,-- DM und der Leistungsgruppe D. Später änderte es das maßgebende Arbeitsentgelt in 645,-- DM und die Leistungsgruppe in A. Den weitergehenden Widerspruch des Klägers wies es zurück.

Das Sozialgericht (SG) München hat auf die Klage hin am 12. April 1985 die Beklagte verurteilt, das Uhg nach der Leistungsgruppe C zu gewähren, und die Berufung zugelassen. Das LSG hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Für die Höhe des Uhg sei die Lohnsteuerklasse maßgebend gewesen, die zu Beginn des Kalenderjahres eingetragen gewesen sei, in dem der Anspruch entstanden sei. Bei dem Uhg handele es sich um einen dem Alg gegenüber selbständigen Anspruch; beide Leistungen beruhten auf verschiedenen Voraussetzungen; die bloße zeitliche Aneinanderreihung von Alg und Uhg lasse nicht einen einheitlichen Anspruch entstehen und begründe auch nicht einen Zusammenhang derart, daß die nachfolgende Leistung in ihrer Höhe von der vorangehenden beeinflusst werde.

Mit der Revision rügt die Beklagte die Verletzung des § 113 Abs 1 Satz 1 AFG und trägt vor: Beim Bezug von Anschluß-Uhg falle der Zeitpunkt des Entstehens auf den Zeitpunkt, zu dem der Anspruch auf die vorher bezogene Leistung entstanden sei. Der lückenlose Übergang von Alg zu Uhg führe zu einer engen Verbindung zwischen beiden Leistungen,



die beide Lohnersatzcharakter, wenn auch mit unterschiedlicher Zielrichtung, besäßen. Deshalb sei auch das Bemessungsentgelt nach dem zuletzt erzielten Einkommen vor Entstehung des Alg-Anspruches festzusetzen. Ein während des Alg-Bezuges vorgenommener, aus sachlichen Gründen nicht gerechtfertigter Steuerklassenwechsel müsse für die Bemessung des im Folgejahr zu zahlenden Uhg unbeachtlich bleiben.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision, die nur die Frage betrifft, ob das Uhg, das die Beklagte dem Kläger für die Dauer der Umschulung gezahlt hat und dessen Höhe im übrigen nach Auffassung beider Beteiligten zutreffend berechnet ist, nach der Leistungsgruppe A oder nach der Leistungsgruppe C zu bemessen ist, ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht die Beklagte verurteilt, das Uhg nach der Leistungsgruppe C zu zahlen.

Das während einer beruflichen Umschulung zustehende Uhg beträgt einen bestimmten Vomhundertsatz des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts (§ 47 Abs 1 Satz 2 iVm § 44 Abs 2 Satz 1 AFG). Die Vorschriften über das Alg gelten nach § 44 Abs 7 AFG entsprechend. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die Leistungssätze des Uhg durch Rechtsverordnung (§ 47 Abs 1 iVm § 44 Abs 2c AFG idF des Haushaltsstrukturgesetzes-Arbeitsförderungsgesetzes - HStruktG-AFG -). Dabei hat er nach § 111 Abs 2 AFG idF des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes (AFKG) ua die Lohnsteuer nach der jeweiligen Lohnsteuerklasse der allgemeinen Lohnsteuertabelle zugrunde zu legen (§ 111 Abs 2 AFG idF des AFKG), und zwar durch die Einrichtung der fünf Leistungsgruppen A bis E. Nach der Anlage 1 zur AFG-LeistungsVO führen von den drei hier in Frage kommenden Möglichkeiten die Leistungsgruppe C (Lohnsteuerklasse III) zum höchsten und die Gruppe D (Lohnsteuerklasse V) zum niedrigsten Uhg, während die Gruppe A (Lohnsteuerklasse I oder IV) ein dazwischen liegendes Uhg auslöst.

Für die Zuordnung ist die Lohnsteuerklasse maßgebend, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen oder Uhg-Empfängers eingetragen war (§ 113 Abs 1 AFG idF des HStruktG-AFG).



Das LSG hat angenommen, der Anspruch des Klägers sei am 1. Februar 1983 - also mit dem ersten Tag der Umschulung - entstanden, so daß die in der Lohnsteuerkarte 1983 eingetragene Lohnsteuerklasse III für die Höhe des Uhg maßgebend sei. Die Revision meint dagegen, der Anspruch auf Uhg sei zusammen mit dem Anspruch auf Alg am 22. September 1982 entstanden; deshalb sei zunächst die in die Lohnsteuerkarte 1982 ursprünglich eingetragene Lohnsteuerklasse V und vom Tage des Steuerklassenwechsels (10. November 1982) an die dem Verhältnis der monatlichen Arbeitslöhne beider Ehegatten entsprechende Lohnsteuerklasse IV für die Höhe des Uhg bestimmend. Der Senat kann jedoch der Auffassung der Revision nicht folgen.

Das AFG gebraucht den Begriff des Anspruchs im doppelten Sinn. Es kann einmal - das ist das "übliche und völlig vorherrschende" Verständnis - den konkreten aktuellen Zahlungsanspruch, also das Recht, von einem Anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, aber auch die Berechtigung meinen, aus der heraus der Anspruchsteller einen aktuellen und konkreten Leistungsanspruch erwerben kann; das sind die Rechte aus der Erfüllung der "Anwartschaftszeit" iS des § 104 Abs 1 Satz 1 AFG (BSGE 47, 101, 103 = SozR 4100 § 119 Nr 5). Da es für die Gewährung von Uhg nicht auf die Erfüllung der Anwartschaftszeit ankommt, kann mit dem Wort Anspruch in § 113 Abs 1 AFG nur der Leistungsanspruch iS des § 194 Abs 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gemeint sein.

Wenn die Vorschrift des § 113 Abs 1 AFG auf das "Entstehen" des Anspruchs abstellt, dann verwendet sie einen im Rechtsleben gängigen und eindeutigen Begriff. Beim Anspruch auf eine wiederkehrende Leistung ist zwischen dem mit dem Anspruch auf die erste Einzelleistung entstehenden Stammrecht und dem Recht auf die jeweilige Einzelleistung zu unterscheiden.

Das Recht auf die Einzelleistung unterliegt der Verjährung. Nach § 198 Satz 1 BGB beginnt die Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs. Der Anspruch auf wiederkehrende Leistungen verjährt nach § 197 BGB jeweils von der Fälligkeit der Einzelleistung an (Palandt, BGB, 46. Aufl § 198 Anm 1). Ein Anspruch ist entstanden, sobald er klageweise geltend gemacht werden kann (Palandt/Heinrichs, BGB, 46. Aufl, Anm 1 a zu § 198). Dem entspricht es, daß § 40 Abs 1 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB 1) Ansprüche auf Sozialleistungen entstehen läßt, sobald deren im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Dazu hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, daß Uhg nach § 44 AFG werktätlich entstehe, weil es die Teilnahme an der Maßnahme voraussetze und deshalb nur jeweils für diejenigen Tage ein Anspruch entstehen könne, an denen der Anspruchsberechtigte tatsächlich an dem Lehrgang teilnehme oder trotz Abwesenheit als Teilnehmer anzusehen sei (SozR 4100 § 151 Nr 7 S 12). Es könnte zwar fraglich sein, ob diese Auffassung zu dem Begriff der Entstehung in § 113 Abs 1 AFG paßt, denn die von dieser Vorschrift angestrebte Beständigkeit der pauschalierten Abzüge verlangt einen einzigen Entstehungstag für den gesamten Uhg-An-



spruch. Danach ist der Anspruch auf Uhg als wiederkehrende Leistung frühestens mit dem ersten Tag der Teilnahme an der beruflichen Umschulung (§ 47 Abs 1 iVm § 44 Abs 1 AFG) entstanden.

Das bedeutet hier, daß der Anspruch des Klägers auf Uhg am 1. Februar 1983 entstanden ist. Da in die Lohnsteuerkarte 1983 die Lohnsteuerklasse III eingetragen war, haben die Vorinstanzen zu Recht die Beklagte verurteilt, das Uhg nach der Leistungsgruppe C, wie vom Kläger beantragt, zu zahlen.

Daß der Anspruch auf Alg und der Anspruch auf Uhg unterschiedliche Ansprüche darstellen, ergibt sich daraus, daß Leistungsgrund, Leistungsvoraussetzungen und Leistungshöhe je verschieden sind. Eine Vorschrift wie § 134 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 AFG, wonach der Anspruch auf Alg und der Anspruch auf Alhi, soweit nichts anderes bestimmt ist, als ein einheitlicher Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit "gelten", enthält das Gesetz für Alg und Uhg nicht. § 44 Abs 3 Satz 1 Nr 1 AFG zeigt zudem, daß nicht einmal ein Gleichklang in der Berechnungsweise von Alg und Uhg besteht; dort wird bestimmt, daß das Uhg sich (nur) "mindestens" nach dem Arbeitsentgelt bemißt, nach dem das Alg oder die Alhi zuletzt bemessen worden ist.

Was die Revision dagegen vorbringt, überzeugt nicht. Es mag zwar sein, daß der lückenlose Übergang vom Alg zum (Anschluß-)Uhg zu einer engen Verbindung zwischen den beiden Leistungen führt. Das bedeutet aber nicht, daß die zeitlich folgende Leistung schon mit der Entstehung der vorangegangenen selbst entstanden ist.

Nach dem von der Revision erwähnten Urteil des BSG in SozR 4100 § 112 Nr 17 ist der Gesetzgeber von dem einheitlichen Prinzip ausgegangen, alle laufenden Leistungen (zum Lebensunterhalt) an das ausfallende Nettoarbeitsentgelt anzuknüpfen und gerade in den Fällen, in denen der Teilnehmer an einer beruflichen Umschulungsmaßnahme vorher Alg bezogen hatte, die Uhg-Bemessung strikt an die Grundsätze der Alg-Bemessung zu binden (S 72). Das betrifft aber nur die Höhe des Arbeitsentgelts: Ebenso wie beim Alg müssen auch beim Uhg Arbeitsentgelte, die ein Anspruchsberechtigter aus einer "Zwischenbeschäftigung" erzielt hat, ohne eine Anwartschaft iS von § 104 AFG zu erwerben, für die Bemessung der Leistung unberücksichtigt bleiben (S 75). Hier handelt es sich jedoch nicht um das für Alg und Uhg maßgebliche Arbeitsentgelt, sondern um die - pauschalierten - gesetzlichen Abzüge. Für diese kommt es hinsichtlich der Lohnsteuer allein auf die Lohnsteuerklasse an. Nur für das Abhängigsein des Alg oder des Uhg von der Lohnsteuerklasse ist der Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs wesentlich, während für die Maßgeblichkeit des Arbeitsentgelts eine entsprechende Vorschrift fehlt.

Die Revision will vermeiden, daß der Uhg-Anspruch als "bemessungsmäßig abgekoppelt" verstanden wird. Das kann dahinstehen. Wesentlich ist allein, ob der Anspruch auf Uhg



ein unselbständiger, vom Anspruch auf Alg abhängiger Anspruch ist und ob seine vom Gesetz möglicherweise vorgesehene Ankoppelung an das Alg auch den Zeitpunkt der Eintragung in die Lohnsteuerkarte erfaßt. Beides ist aus den dargelegten Gründen zu verneinen.

Schließlich kommt es auch nicht darauf an, ob der Steuerklassenwechsel, den der Kläger und seine Ehefrau am 10. November 1982 vorgenommen haben, sachwidrig war. Denn der 7. Senat des BSG hat entschieden, daß die Steuerklasse, die zu Beginn des Kalenderjahres auf der Lohnsteuerkarte eines Ehegatten eingetragen war, in dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden ist, für die Höhe des Alg auch dann maßgebend ist, wenn die auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten zu Beginn des Kalenderjahres eingetragenen Steuerklassen offensichtlich nicht dem Verhältnis der monatlichen Arbeitslöhne beider Ehegatten entsprachen (Urteil vom 25. August 1987 - 7 RAr 70/86 -, zur Veröffentlichung im SozR vorgesehen). Dieser Rechtsauffassung schließt sich der erkennende Senat, auch für den Fall des Uhg-Anspruchs, an.

Die Revision war als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)